



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. November 2013
(OR. en)**

16026/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0319 (NLE)**

**ACP 176
FIN 733
PTOM 46
RELEX 1007
DEVGEN 290**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Gruppe "AKP"
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.: 14232/13 - COM(2013) 663 final

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates über Übergangsmaßnahmen für die
Verwaltung des EEF vom 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten des
11. Europäischen Entwicklungsfonds
– Annahme

1. Nach Artikel 1 Absatz 5 des Internen Abkommens über den 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)¹ dürfen die Mittel des 10. EEF nach dem 31. Dezember 2013 nicht mehr gebunden werden, sofern der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission einstimmig einen anders lautenden Beschluss fasst.

¹ ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32, geändert durch den Beschluss des Rates vom 16. Juli 2007 (ABl. L 205 vom 3.8.2007, S. 35).

2. Das Interne Abkommen über den 11. EEF wurde im Juni 2013 von den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten unterzeichnet. Dieses Interne Abkommen tritt erst nach der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten in Kraft. Der Ratifizierungsprozess wird vor Januar 2014 voraussichtlich nicht abgeschlossen.
3. Die Kommission hat dem Rat daher am 27. September 2013 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des EEF vom 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds ("Überbrückungsfazilität") übermittelt.
4. Die Kommission hat vorgeschlagen, dass die Überbrückungsfazilität aus Restmitteln und wieder freigegebenen Mitteln des 10. EEF und vorangegangener EEF finanziert wird und dass die im Rahmen dieser Überbrückungsfazilität gebundenen Mittel zulasten des 11. EEF verbucht werden.
5. Die Gruppe "AKP" hat über den genannten Vorschlag beraten und am 12. November 2013 eine Einigung über den Wortlaut des Entwurfs des Ratsbeschlusses erzielt.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er unter Teil A seiner Tagesordnung
 - den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 15946/13 ACP 175 FIN 726 PTOM 45 RELEX 1005 DEVGEN 288) annimmt;
 - beschließt, den Beschluss im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.